

LEITFADEN FÜR NATURSCHUTZVERFAHREN IN KÄRNTEN



Herausgeber

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
Völkermarkter Ring 21-23
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Austria | Europe
Telefon +43 463 55 800-0
office@kwf.at
www.kwf.at
Landesgericht Klagenfurt
FN 423155

Der Leitfaden wurde mit der gebotenen Sorgfalt gestaltet. Dennoch übernimmt der KWF für die Richtigkeit der Inhalte keine Haftung.

Redaktion

E.C.O. Institut für Ökologie
Lakeside B07b, 2. OG
9020 Klagenfurt

Druck

Kreiner Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG
Chromstraße 8, 9500 Villach, Austria

Klagenfurt, November 2019

Texte

Michael Jungmeier, Elisabeth Wiegele, Raphael Süßenbacher

Fotos | Bildmaterial

E.C.O. Institut für Ökologie: S. 10, 11, 13, 19, 25, 27, 31, 35
Eva Novak: S. 19, 23, 31

Gestaltung

Elisabeth Wiegele, E.C.O. Institut für Ökologie

Eine gendergerechte Schreibweise ist für den KWF selbstverständlich. Im Sinne der Lesefreundlichkeit und des besseren Textflusses werden, wo möglich, geschlechtsunspezifische Termini verwendet. Wo sich dieser Leitfaden auf Gesetzestexte bezieht, welche Personen stets in männlicher Form benennen, wird diese Schreibweise beibehalten mit der Absicht, auch weibliche Personen anzusprechen.



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Kreiner Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co, UW-Nr. 933



VORWORT

Dieser Leitfaden ist aus der Feststellung heraus entstanden, dass sich die Beteiligten – zuständige Behörden und betroffene Projektträger – in gewerblichen Verfahren gegenseitig Negatives zuschreiben. Den Behörden wird Bürokratie vorgeworfen und den Projektträgern, dass ihnen Umwelt und Nachbarschaft nichts bedeute.

Damit sich aus dieser Problemlage praktikable Lösungen entwickeln, aktivierte der KWF eine »Lerngruppe«, die Behördenvertreter und Projektträger an einen Tisch bringt. Expertinnen und Experten für Technik und Naturschutz waren die dritte Partei und begleiteten den Prozess mit ihren Erfahrungen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen. In mehreren Workshops wurden die gegenseitigen Erwartungshaltungen geklärt und Verbesserungsvorschläge für den Umgang mit unterschiedlichen Interessen ausgearbeitet. Es sollte die Sicherheit erhöht werden, dass Verfahren hinsichtlich Kosten, Zeit und Ergebnis besser eingeschätzt und im Endeffekt besser umgesetzt werden können.

Voraussetzung für das vorliegende Ergebnis – »Leitfaden für Naturschutzverfahren« – waren ein Klima des Vertrauens, eine problem- und lösungsorientierte Diskussionskultur und die

verlässliche Teilnahme aller Entscheidungsträger während des gesamten Prozesses.

Wir sind uns bewusst, dass das nicht selbstverständlich ist und der Mangel an diesen Voraussetzungen häufig zum Scheitern solcher Projekte führt.

Es liegt nun an den Kärntner Institutionen, dieses Wissen den von den Verfahren direkt Betroffenen zukommen zu lassen. Den Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften, der Verwaltungsakademie, der Wirtschaftskammer und den entsprechenden Landesstellen stehen die Dokumente kostenfrei zur Verfügung.

Wir bedanken uns herzlich bei den bisher Beteiligten, dass der Prozess es ermöglichte, dieses Ergebnis hervorzubringen. Aber auch bedanken wir uns im Voraus bei den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern jener Unternehmen, welche große Investitionen vorhaben und sich diesen Verfahrensprozessen aussetzen, bei den Ansprechpersonen aus den öffentlichen Institutionen, Expertinnen und Experten und Entscheidungsträgerinnen und -trägern mit Projekterfahrung.

*Univ.-Prof. Mag. Dr. Juritsch Erhard
Vorstand des Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds*



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	4
2.	Naturschutz als wichtiger Aspekt im Regime der Umweltverfahren.....	5
3.	Übersicht Umweltverfahren.....	6
4.	Das Naturschutzverfahren.....	7
5.	Leitfaden für Naturschutzverfahren.....	9
5.1.	Ist das Vorhaben bewilligungsrelevant?	11
5.2.	Sind im Bereich des Vorhabens Schutzgüter vorhanden?	13
5.3.	Sind Schutzvorschriften berührt?	19
5.4.	Werden die Schutzgüter beeinträchtigt?	25
5.5.	Ist das Vorhaben bewilligungsfähig?	27
5.6.	Sind Verbesserungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglich?	31
5.7.	Ist eine bescheidgemäße Umsetzung erfolgt?	33
5.8.	Sind Sanktionen beziehungsweise Wiederherstellungen verhängt?	34
6.	Tools der Zukunft.....	34
7.	Ausbildung zur Naturschutzfachkraft.....	35
8.	Literatur und Weiterführendes.....	36
9.	Hilfreiches.....	37
10.	Dank.....	38

1. EINLEITUNG

In Abhängigkeit von Art und Größe unterliegen Bauvorhaben verschiedenen Bewilligungsverfahren. Dabei spielt neben anderen Aspekten das öffentliche Interesse Naturschutz eine Rolle. Die Erhaltung von gefährdeten Arten und Lebensräumen sowie intakten Landschaften und Ökosystemen ist unbestritten eine Grundlage für die gesellschaftliche Entwicklung und für eine Reihe von Wirtschaftssektoren (TEEB DE, 2012).

Agenden des Naturschutzes sind zunächst und unmittelbar im Kärntner Naturschutzgesetz und in weiteren Landesgesetzen (z. B. Nationalparkgesetz) geregelt. Auch im österreichischen und europäischen Recht sowie in internationalen Verträgen (z. B. Alpenkonvention, Konvention zur Erhaltung der biologischen Vielfalt) sind Regelungen für den sorgsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen festgelegt.

Das Naturschutzrecht ist eine junge, jedenfalls aber eine komplexe und dynamische Rechtsmaterie. Insbesondere in den letzten beiden Jahrzehnten haben Gesetzgeber, Judikatur und Verwaltungspraxis zahlreiche neue Regelungen, Verfahren, Instrumente und Erkenntnisse entwickelt. Diese resultieren aus einem hohen gesellschaftlichen Anspruch wie auch aus der Vielzahl von wissenschaftlichen Befunden und Beobachtungen.

Der vorliegende Leitfaden soll für eine Antragstellerin, einen Antragsteller in einem Naturschutz- oder in anderen Umweltverfahren gleichermaßen Wegweiser und „Werkzeugkiste“ sein. Insgesamt acht Leitfragen sollen es erlauben, das

Verfahren im Überblick zu behalten. Zudem ist dargestellt, mit welchen Werkzeugen diese Fragen am besten bearbeitet und beantwortet werden können. So erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Unterstützung in der Vorbereitung und effektiven Abwicklung des Verfahrens. Dieser Leitfaden ist eine technische Ergänzung zu dem technischen „Leitfaden für Genehmigungsverfahren in Kärnten“, der im gleichnamigen Projekt entwickelt wurde. Die beiden Leitfäden beziehen sich auf Bauvorhaben und Infrastrukturvorhaben, die im Ortsverband und in der freien Landschaft geplant sind. Ziel des Leitfadens ist es, für den Konsenswerber alle wichtigen Schritte darzustellen, die in einem Umweltverfahren nötig sind.

Generell gilt, dass Umweltverfahren ihrem Wesen nach dazu dienen, die Natur und natürliche Ressourcen zu schützen und nicht, Bauvorhaben zu verhindern. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass in Kärnten 97 Prozent der Naturschutzverfahren bereits in erster Instanz mit einer Bewilligung enden. Durch eine gute Aufbereitung der Einreichunterlagen kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller (Konsenswerber) die Dauer der Verfahren verkürzen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Behörde und Konsenswerber ermöglicht beiden Seiten ein effizientes Arbeiten.

Dieser Leitfaden ist allgemein zu verstehen und einzelne Fragestellungen können sich auch anders darstellen. Die Informationen und Hinweise dieses Leitfadens garantieren kein positives Genehmigungsverfahren.





2. NATURSCHUTZ ALS WICHTIGER ASPEKT IM REGIME DER UMWELTVERFAHREN

UMWELTVERFAHREN WIE Z. B. DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP), DAS NATURSCHUTZVERFAHREN ODER DAS IM MINERALROHSTOFFGESETZ VORGESEHENE VERFAHREN SOLLEN DIE AUSWIRKUNGEN EINES VORHABENS AUF DIE UMWELT BEURTEILEN. SO WERDEN MÖGLICHE EINFLÜSSE AUF MENSCHEN, TIERE, PFLANZEN UND DEREN LEBENSÄUME, BODEN, WASSER, LUFT UND KLIMA, LANDSCHAFT, SACH- UND KULTURGÜTER ERHOBEN. UMWELTVERFAHREN SIND INSTRUMENTE EINES PRÄVENTIVEN NATUR- UND UMWELTSCHUTZES (VGL. BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 2008, 5). IM JEWEILIG ANZUWENDENDEN MATERIENGESETZ BEFINDET SICH MEIST EINE AUZÄHLUNG MIT ALL JENEN VORHABEN, DIE EIN BEWILLIGUNGSVERFAHREN BENÖTIGEN.

Viele Regelungen in den verschiedenen Materiengesetzen, wie z. B. im Mineralrohstoffgesetz (MinroG) oder auch die Bestimmungen zur Betriebsanlagengenehmigung in der Gewerbeordnung (GewO), beinhalten Umweltschutzaspekte. Einige Materiengesetze zielen ausschließlich auf die Sicherung eines bestimmten Umweltschutzgutes ab, wie z. B. das Immissionschutzgesetz – Luft (IG-L) oder das Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSG 2002).

Eine Sonderstellung nimmt das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) ein. Es sieht für bestimmte besonders umwelterhebliche Vorhabentypen ein konzentriertes Umweltgenehmigungsverfahren vor, das sämtliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf alle Schutzgüter, wie z. B. Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Luft, einschließlich Wechselwirkungen erhebt und bewertet. Es beinhaltet in erster Linie Verfahrensvorschriften, die u. a. Mitwirkungsrecht von Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen im Vergleich zu Genehmigungsverfahren nach den Materiengesetzen erheblich stärkt. Die schutzgutbezogenen Bestimmungen der einzelnen Materienge-

setze beinhalten ihre Gültigkeit und sind im UVP-Verfahren konzentriert anzuwenden. Das Erreichen von den im UVP-G angegebenen Schwellenwerten ist entscheidend dafür, ob eine UVP zur Anwendung kommt.

Nähere Informationen über das UVP-Verfahren können aus dem Leitfaden (Leitfaden für Genehmigungsverfahren in Kärnten) entnommen werden.

Zudem ist in Österreich die Alpenkonvention geltendes Recht. Deren unterschiedliche Protokolle, insbesondere für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, sind dabei zu berücksichtigen.

Um dem einhergehenden Biodiversitätsverlust entgegenzuwirken, hat die Europäische Kommission eine Biodiversitäts-Strategie beschlossen. In Österreich gibt es die Biodiversitäts-Strategie 2020+ und die Waldstrategie.

In verschiedenen Verfahren muss zudem die Aarhus-Konvention berücksichtigt werden, dies wird aktuell noch nicht in allen Verfahren umgesetzt.

3. ÜBERSICHT UMWELTVERFAHREN

Eine Übersicht der möglichen Umweltverfahren (Materienverfahren), der behandelten Schutzgüter sowie der jeweils zuständigen Behörden wird in der folgenden Grafik geboten.

Materien/Schutzgut	Gesetz (Bund und Land)	Zuständige Behörde 1. Instanz
Abfall	Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO 2004)	Kärntner Landesregierung
Altlasten	Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)	Bezirksverwaltungsbehörde
Bau	Kärntner Bauordnung 1996	Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde
Betriebsanlage	Gewerbeordnung (GewO 1994)	Bezirksverwaltungsbehörde
Energie	EIWOG 2010 K-EIWOG 2011	Energie Control Austria, Kärntner Landesregierung
Forst	Forstgesetz (ForstG 1975)	Bezirksverwaltungsbehörde
Luft	Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L)	Bezirksverwaltungsbehörde, Landes- hauptmann oder Bundesminister
Natur und Landschaft	Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSchG 2002)	Bezirksverwaltungsbehörde
Rohstoffe	Mineralrohstoffgesetz (MinroG)	Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000)	Kärntner Landesregierung
Wasser	Wasserrechtsgesetz (WRG 1959)	Bezirksverwaltungsbehörde, Amt der Kärntner Landesregierung

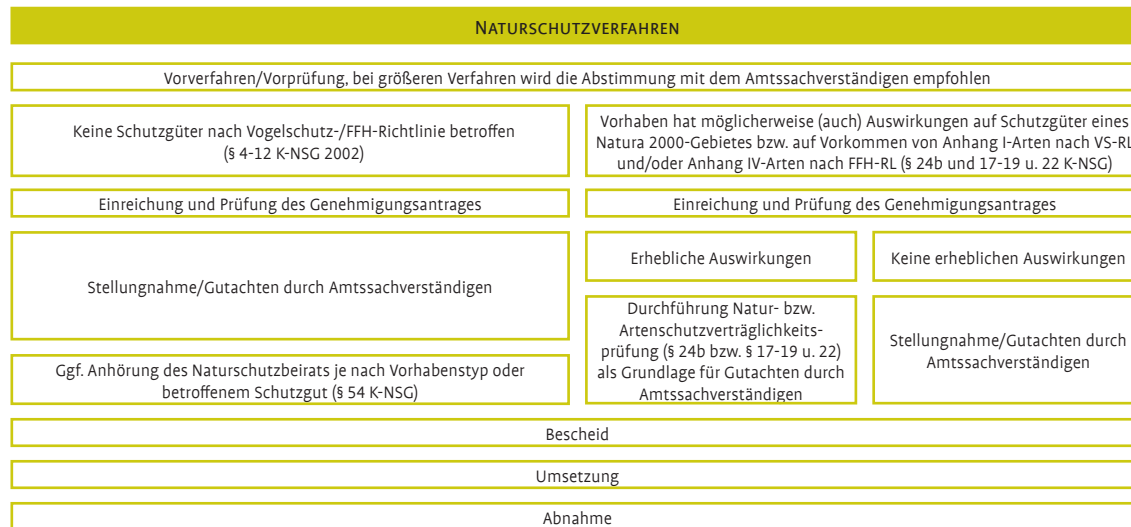
Dieser Leitfaden beschäftigt sich mit Naturschutzverfahren. Naturschutzverfahren und Naturschutzthemen werden auch im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung abgewickelt. Ebenso kann das Naturschutzverfahren über Materienverfahren auf Grundlage des Kärntner Naturschutzgesetzes durchgeführt werden. Wenn mehrere einzelne Verfahren oder ein konzentrierteres Verfahren abzuwickeln sind, sollte unbedingt frühzeitig geprüft werden, ob im Bereich Naturschutz Bewilligungshindernisse zu erwarten sind.



4. DAS NATURSCHUTZVERFAHREN

Der Ablauf eines Naturschutzverfahrens ist nicht einheitlich. Je nachdem, ob z. B. der europäische Gebietsschutz (Natura 2000) und/oder Artenschutz (gem. Vogelschutz- und/oder FFH-Richtlinie) berührt wird oder ob die Artenschutzverordnung laut dem Kärntner Naturschutzgesetz betroffen ist, gibt es unterschiedliche Verfahrensvorschriften.

Von zentraler Bedeutung ist das Vorverfahren, in dem mit dem zuständigen Amtssachverständigen abgeklärt werden sollte, welche Schutzgüter (Biotope und Arten oder auch das Landschaftsbild) relevant sind und in welchem Umfang sie untersucht werden müssen. Danach wird entschieden, welche Verfahrensschritte durchzuführen sind.



BESTANDTEILE DES ANTRAGES

Der folgende Abschnitt bietet eine Übersicht über all jene Angaben und Anlagen, die vonseiten der Behörde für einen Genehmigungsantrag benötigt werden.

SCHRIFTLICHER ANTRAG AUF BEWILLIGUNG NACH DEM KÄRNTNER NATURSCHUTZGESETZ:

- Anschrift an die zuständige Behörde
- Bewilligungsnehmer (Name, Wohnanschrift, Gemeinde, Telefonnummer, E-Mail)
- Bauort (Grundstücksnummer und Katastralgemeinde)
- Beabsichtigte Maßnahme (Beschreibung des Bauvorhabens)
- Kurze Beschreibung der Zufahrtsmöglichkeit (markante Punkte, ev. Abzweigungen)
- Datum und Unterschrift vom Konsensnehmer

BEILAGEN:

- Technische Beschreibung der Maßnahme (zweifache Ausführung)
- Planunterlagen (Lageplan, Schnitte, Baupläne etc. in zweifacher Ausführung)
- Grundbuchauszug inkl. C-Blatt (nicht bei jeder Behörde erforderlich)
- Zustimmungserklärung des Grundeigentümers (bei Fremdeigentum)

AUFBAU EINES BESCHIDES

Amt (BH)	
Geschäftszahl	
Bescheidadressat	Datum

Bescheid

SPRUCH
Kern des Bescheides
Trifft normative Aussagen

Auflagen:
Ergänzen als Nebenbestimmungen den Hauptinhalt des Bescheides.
Verpflichtung zu Tun oder Unterlassen.
Selbstständig vollstreckbar und sanktionierbar.
Bsp.: Ersatzflächen, Ersatzzahlungen, Arbeitszeiten

BEGRÜNDUNG
Ergebnis des Ermittlungsverfahrens
Beweiswürdigung
Rechtliche Beurteilung

RECHTSMITTELBELEHRUNG
Zeigt Möglichkeiten zur Bekämpfung des Bescheides auf.
Bis wann, wo, wie Rechtsmittel erhoben werden können.

FERTIGUNGSKLAUSEL
UNTERSCHRIFT



5. LEITFADEN FÜR NATURSCHUTZVERFAHREN

ANHAND DIESES LEITFADENS KANN SICH DER KONSENSWERBER EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIE EINZELNEN VERFAHRENSCHRITTE, ÜBER DIE ANBEI AUFGEWORFENEN FRAGEN SOWIE DIE INSTRUMENTE DER BEARBEITUNG VERSCHAFFEN. DIE ACHT FRAGEN UMFASSEN DIE MAXIMALE LÄNGE DER VERFAHREN VON DER FESTSTELLUNG, OB ÜBERHAUPT EIN VERFAHREN NOTWENDIG IST, BIS HIN ZU UMSETZUNG UND ABSCHLUSS. IN DEN MEISTEN VERFAHREN WERDEN DEUTLICH WENIGER FRAGEN ZU BEANTWORTEN BEZIEHUNGSWEISE SCHRITTE ZU SETZEN SEIN.

LEITFRAGEN UND INHALTE DES LEITFADENS

Folgende Fragestellungen werden in diesem Leitfaden beantwortet:

- Ist das Vorhaben bewilligungsrelevant?
- Sind im Bereich des Vorhabens Schutzgüter vorhanden?
- Sind Schutzvorschriften berührt?
- Werden die Schutzgüter beeinträchtigt?
- Ist das Vorhaben bewilligungsfähig?
- Sind Verbesserungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglich?
- Ist eine bescheidgemäße Umsetzung erfolgt?
- Sind Sanktionen beziehungsweise Wiederherstellung verhängt?





5.1. IST DAS VORHABEN BEWILLIGUNGSRELEVANT?

IN EINEM ERSTEN SCHRITT IST ABZUKLÄREN, OB IHR GEPLANTES VORHABEN ÜBERHAUPT BEWILLIGUNGSPFLICHTIG SEIN KANN. DAZU BENÖTIGEN SIE EIN KLARES BILD VON IHREM VORHABEN, INSBESONDERE WAS LAGE, GRÖSSE UND AUSFÜHRUNG BETRIFFT. DIE ANGEFÜHRTEN KRITERIEN (ANLAGE, LAGE UND WIDMUNG) UNTERSTÜTZEN IHRE EINSCHÄTZUNG DER NATURSCHUTZRELEVANZ. BITTE BEACHTEN SIE, DASS AUCH IN WEITEREN § DES KÄRNTNER NATURSCHUTZGESETZES BEWILLIGUNGSTATBESTÄNDE UND AUSNAHMEN AUFGEZÄHLT SIND, DIE JEDENFALLS EINER NATURSCHUTZBEWILLIGUNG BEDÜRFTEN. IM VORLIEGENDEN LEITFADEN WIRD NUR AUF DAUERHAFT BAULICHE MASSNAHMEN BEZUG GENOMMEN. AUCH TEMPORÄRE AKTIVITÄTEN (VERANSTALTUNGEN ETC.) KÖNNEN UNTER UMSTÄNDEN NATURSCHUTZVERFAHREN BENÖTIGEN.

ÜBERSICHT:

- Lage
- Art des Bauvorhabens
- Widmung



LAGE

Die Lage des Bauvorhabens ist ausschlaggebend dafür, ob das Projekt ein Naturschutzverfahren benötigt. Bauvorhaben, die im Ortsverbund geplant sind, sind in der Regel naturschutzrechtlich nicht relevant. Jedoch können auch hier Naturschutzthemen vorkommen, wenn sich zum Beispiel ein Feuchtlebensraum auf dem Grundstück befindet.

Sobald sich das Projekt außerhalb eines Siedlungsgebietes, in der „freien Landschaft“ oder in naturnaher Umgebung befindet, ist abzuklären, ob durch das Bauvorhaben naturschutzrechtliche Fragen, wie z. B. bezüglich des Landschaftsbildes, aufkommen. Sind Sie sich nicht sicher, ob sich Ihr Bauvorhaben im naturnahen Raum oder in einem Siedlungsgebiet befindet, dann wenden Sie sich an die Behörde (K-NSG 2002, § 5).

ART DES BAUVORHABENS

Gebäude und Aufschüttungen, alles, was dauerhaft mit dem Erdreich verbunden ist, ist in der Regel eine Anlage. Sobald eine Anlage erstellt wird, hat das Bauvorhaben mit großer Wahrscheinlichkeit eine Relevanz für den Naturschutz. Auch Bauvorhaben, die keine Anlage sind, können naturschutzrelevant sein. Folgende Bauvorhaben gelten beispielsweise als Anlagen: Haus, Garage, Industriegebäude, Kraftwerk, Leitung, Golfplatz, Piste oder Sportanlage, Steg, Straße oder Weg und auch Anschüttung, Geländeänderung oder ein Hinweisschild beziehungsweise Gipfelkreuz mit einem betonierten Fundament.

Im Kärntner Naturschutzgesetz sind alle bewilligungspflichtigen Vorhaben aufgelistet. Sind Sie sich nicht sicher, ob Ihr Vorhaben eine Anlage ist, dann wenden Sie sich mit allen Planungsunterlagen an die zuständige Behörde (K-NSG 2002).

WIDMUNG

Im Flächenwidmungsplan werden Grundstückswidmungen dargestellt. Je nach örtlichem Entwicklungskonzept sind Flächen als Bauland, landwirtschaftliche Fläche, Verkehrsfläche oder als Flächen mit anderen Nutzungen gewidmet. Außerdem sind Gefahrenzonen wie Hochwasser auf den Karten dargestellt. Um die Widmung von Grundstücken zu prüfen, kann online über den Kärnten Atlas (KAGIS) auf den Flächenwidmungsplan zugegriffen werden.

Gewidmetes Bauland gehört zum Siedlungsgebiet im Sinne des § 5 Abs 1. Kärntner Naturschutzgesetz. Für die Errichtung von Baulichkeiten ist hier keine Naturschutzbewilligung erforderlich. Es gelten jedoch zwei Ausnahmen:

- Für Feuchtflächen gem. § 8 K-NSG im geschlossenen Siedlungsgebiet, wenn die Widmung weniger als 10 Jahre besteht.
- Vorkommen von Anhang I-Vogelarten der VS-RL bzw. Anhang IV-Arten der FFH-RL, die im Sinne des EU-Rechts relevant sind (K-NSG 2002, § 5).





5.2. SIND IM BEREICH DES VORHABENS SCHUTZGÜTER VORHANDEN?

SCHUTZGÜTER SIND TIER- ODER PFLANZENARTEN, BIOTOPE, LANDSCHAFTSTEILE ODER NATÜRLICHE RESSOURCEN, DIE GEMÄSS EINER GESETZSMATERIE GESCHÜTZT ODER SCHÜTZENSWERT SIND. DAHER IST ES WICHTIG, FRÜHZEITIG ZU WISSEN, OB IM BEREICH IHRES VORHABENS, GEBEBENENFALLS AUCH IN DER UNMITTELBAREN UMGEBUNG SCHUTZGÜTER VORHANDEN SIND ODER VORHANDEN SEIN KÖNNEN. WENN NICHT AUSZUSCHLIESSEN IST, DASS RELEVANTE SCHUTZGÜTER VORHANDEN SIND, SOLLTEN JEDENFALLS FRÜHZEITIG ERSATZ- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN IN BETRACHT GEZOGEN WERDEN (KAPITEL 5.6.).

ÜBERSICHT:

- Schutzgebiete und ex lege geschützte Biotope und Landschaftsteile
 - Übersicht Schutzgebiete
- Seltene, geschützte, gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Landschaftsbild und besondere Gebilde in der Natur
- Biotope, insbesondere Feuchtgebiete
 - Alpines Gelände und Gletscher
 - Höhlen
- Naturschutzrelevante Schutzgüter, die nicht im Naturschutzgesetz geregelt sind
 - Wildökologische Korridore
 - Amphibienwanderstrecken
 - Wald



SCHUTZGEBIETE UND EX LEGE GESCHÜTZTE BIOTOPE UND LANDSCHAFTSTEILE

Das Kärntner Naturschutzgesetz definiert ein breites Spektrum von Schutzgebietskategorien, die sich zum einen durch unterschiedliche Schutzzwecke und zum anderen durch die Art der Schutzvorschriften unterscheiden. Ein Landschaftsschutzgebiet hat z. B. ausschließlich das Ziel, das Landschaftsbild und den Charakter eines bestimmten Landschaftsausschnittes zu schützen, während ein Europaschutzgebiet ausschließlich der Erhaltung bestimmter Arten bzw. Lebensräume dient.

In der Verordnung eines Naturschutzgebietes sind bestimmte Handlungen angeführt, die die Natur beeinträchtigen könnten und die verboten sind; daher benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung. Im Europaschutzgebiet sind alle Eingriffe erlaubt, die den günstigen Erhaltungszustand nicht beeinträchtigen. Allerdings ist jede Aktivität, die diesen Erhaltungszustand gefährden könnte, grundsätzlich verboten. In Europaschutzgebieten gilt ein generelles Verschlechterungsverbot, das in der Naturverträglichkeitsprüfung überprüft wird.

Neben den Schutzgebieten haben auch die ex lege geschützten Biotope und Landschaftsteile einen klaren Flächenbezug. Zu nennen sind hier beispielweise die Alpinzone und Feuchtgebiete, aber auch alle weiteren in Kärnten seltenen oder gefährdeten

Biotoptypen. Ausnahmegenehmigungen sind hier an das Vorliegen eines anderen überwiegenden öffentlichen Interesses geknüpft. Ersatzmaßnahmen sind in diesem Fall verpflichtend (K-NSG 2002, § 12).

ÜBERSICHT SCHUTZGEBIETE

Schutzgebiete haben die Funktion, Tiere, Pflanzen und Lebensräume zu schützen. Im Internet kann über KAGIS kann die Lage der Schutzgebiete abgerufen werden. Befindet sich ein geplantes Bauvorhaben innerhalb eines Schutzgebietes, muss das Bauvorhaben gesondert bewilligt werden beziehungsweise sind Verbotstatbestände zu berücksichtigen.

Es gibt eine Reihe von unterschiedlichen Schutzgebieten. Im KAGIS sind die rechtlich relevanten Gebietskategorien dargestellt: Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenpark, Ramsargebiet, Biogenetisches Reservat sowie Natura-2000-Gebiete.

Zusätzlich gibt es Naturdenkmale, dies sind oft Einzelbäume, Wasserfälle, Felsformationen und Lebensräume.

Sollte das geplante Vorhaben in einer dieser Gebietskategorien liegen oder Auswirkungen auf ein derartiges Gebiet erwarten lassen, wird Sie jedenfalls ein aufwendiges Bewilligungsverfahren erwarten. In vielen Fällen ist eine Bewilligung von vornherein





auszuschließen. Hier kann Ihnen die zuständige Behörde oder ein Sachverständiger bei der Einschätzung der Verfahrensrisiken behilflich sein. Im Falle der europäischen Natura-2000-Gebiete erfolgt eine Naturverträglichkeitsprüfung, wie sie von den europäischen Richtlinien vorgesehen und im österreichischen Recht verankert ist (vgl. Umweltbundesamt 2019 A, o.S.).

SELTENE, GESCHÜTZTE ODER GEFÄHRDETE TIER- UND PFLANZENARTEN

An erster Stelle sind hier die europarechtlich geschützten Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie und Anhang I, II- und IV-Arten nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu nennen. Es gelten strenge individuenbezogene Verbotstatbestände, wie z. B. das Tötungsverbot oder auch das Verbot der Beeinträchtigung von Brutstätten und Nistplätzen.

Das Schutzregime für weitere geschützte, seltene oder gefährdete Arten ist weniger streng, aber auch hier müssen, wie bei den ex lege geschützten Biotopen, überwiegende andere öffentliche Interessen vorliegen, damit das Vorhaben eine Ausnahme-

genehmigung erhält.

Ist dies der Fall, müssen Ersatzlebensräume geschaffen werden. Nähere Informationen zu den Ersatzlebensräumen finden sich im Kapitel 5.6.

Behörden beziehen sich bei Ausnahmegenehmigungen in erster Linie auf die Kärntner Tierartenschutzverordnung und Pflanzenartenschutzverordnung.

LANDSCHAFTSBILD UND BESONDERE GEBILDE IN DER NATUR

Das Landschaftsbild darf durch Bauvorhaben nicht nachhaltig und nachteilig beeinflusst werden, außerdem darf der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nicht beeinträchtigt werden (K-NSG 2002, § 5). Wenn Vorhaben nicht sichtbar sind, haben Sie keinen Einfluss auf das Landschaftsbild.

Die voraussichtliche Schwere des Konfliktes eines Vorhabens mit dem Landschaftsbild hängt auch von der visuellen Qualität des betroffenen Landschaftsausschnittes ab. Je hochwertiger dieser ist, umso größer ist das Konfliktpotenzial. Auch bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gilt im Rahmen der Bewilligungsentscheidung das Abwägungsgebot.

BIOTOPE, INSBESONDERE FEUCHTGEBIETE

Biotope sind besondere Lebensräume oder Landschaftselemente, die entweder ex lege geschützt oder schützenswert sein können. Sie sind für den Laien mitunter nur schwer erkennbar. Eine wesentliche Hilfe ist der Kärntner Biotopkataster, der im KAGIS abrufbar ist. Derzeit liegt der Kataster für den Kärntner Zentralraum vollständig, für die restlichen Gebiete Kärntens in Teilen beziehungsweise in nicht aktueller Form vor. Wenn Sie das Vorkommen von Biotopen auf der Fläche nicht mit Sicherheit ausschließen können, wenden Sie sich auf jeden Fall an die Behörde. Das Vorkommen eines Biotops bedeutet nicht zwingend einen Ausschließungsgrund für Ihr Vorhaben, erfordert jedoch in jedem Fall eine vertiefende Prüfung.

In Kärnten sind alle Feuchtgebiete wie Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände, Au- und Bruchwälder geschützt. In diesen Gebieten sind laut dem Kärntner Naturschutzgesetz alle Maßnahmen verboten, die diese Lebensräume beeinträchtigen könnten. Vom Gesetz sind alle jene Flächen ausgenommen, die seit über 10 Jahren als Bauland ausgewiesen sind (K-NSG 2002, § 8).

Naturnahe Gewässer sind nach dem Kärntner Naturschutzgesetz geschützt. Zusätzlich werden die naturnahen Gewässer im Wasserrecht aufgegriffen.

ALPINES GELÄNDE UND GLETSCHER

Alpine Regionen, also Gebiete, die sich oberhalb des geschlossenen Baumbewuchses befinden, benötigen bei Bauvorhaben von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen eine Bewilligung. Wo die „alpine Region/Kampfzone“ beginnt, lässt sich nicht immer unstrittig feststellen. In Zweifelsfällen halten Sie Rücksprache mit der zuständigen Behörde oder einem Sachverständigen. Im Bereich von Gletschern und Gletschervorfeldern sind von vornherein jegliche Beeinträchtigungen laut dem Kärntner Naturschutzgesetz verboten (K-NSG 2002, § 6, 7).

HÖHLEN

Naturhöhlen werden durch das Kärntner Naturschutzgesetz geschützt. Jegliche Maßnahme benötigt eine Ausnahmegenehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (K-NSG 2002, § 33).





NATURSCHUTZRELEVANTE SCHUTZGÜTER DIE NICHT IM KÄRNTNER NATURSCHUTZGESETZ GEREGET SIND

Im Folgenden werden all jene Schutzgüter dargestellt, die nicht im Kärntner Naturschutzgesetz geregelt sind, jedoch für Bauvorhaben relevant sein können.

WILDÖKOLOGISCHE KORRIDORE

Der Lebensraum von vielen Tierarten wird zunehmend durch infrastrukturelle Bauvorhaben wie Straße, Bahn, Siedlungs- und Industriegebiete sowie durch Freizeiteinrichtungen zerschnitten und verkleinert. Wildtierkorridore verbinden die Lebensräume und ermöglichen Wanderungen der Tierarten. Über eine interaktive Karte des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus können Sie die Wildtierkorridore abrufen (vgl. Leitner et. al, 2016: 5-6).







WALD

Der Wald wird österreichweit durch das Forstgesetz geschützt. Jegliche Eingriffe, wie Anlagen-, Straßen- oder Wegebau, benötigen eine Bewilligung durch die Behörde. Nähere Informationen zum Thema Bauvorhaben im Wald finden Sie im Forstgesetz und bei der zuständigen Behörde.

AMPHIBIENWANDERSTRECKEN

Amphibien wie Frösche und Lurche wechseln in der Paarungszeit (Frühjahr) ihren Lebensraum. Amphibien gehören zu den besonders schützenswerten Arten. Besteht der Verdacht, dass sich auf der Fläche Ihres Bauvorhabens Amphibien beziehungsweise Amphibienwanderstrecken befinden, sollte immer ein Experte hinzugezogen werden, um geeignete Maßnahmen zu treffen.

ÜBERSICHT DER SCHUTZGÜTER

SCHUTZGÜTER	INSTRUMENT	SCHRITT	QR-CODE
Biotope, insbesondere Feuchtgebiete	Biotopkataster	Als Anhaltspunkt der Link zu KAGIS, unbedingt Rücksprache mit der Behörde halten. https://bit.ly/2Y8s5HN	
Tier und Pflanzenarten	Listen	Tierartenschutzverordnung, Pflanzenschutzverordnung, Rote Listen, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie	Verweis Kapitel 5.3 & 5.4.
Alpines Gelände und Gletscher	KAGIS	Als Anhaltspunkt der Link zu KAGIS, unbedingt Rücksprache mit der Behörde halten. https://bit.ly/2Y8s5HN	
Höhlen	KAGIS	Als Anhaltspunkt der Link zu KAGIS, unbedingt Rücksprache mit der Behörde halten. https://bit.ly/2Y8s5HN	
Landschaftsbild und besondere Gebilde in der Natur		Behörde	Verweis Kapitel 5.2.
Wald	Forstgesetz	Als Anhaltspunkt der Link zum Forstgesetz, unbedingt Rücksprache mit der Behörde halten. https://bit.ly/2lBRiwg	
Wildkorridor und Wildökologische Raumplanung	Umweltbundesamt – Lebensraumvernetzung Österreich	Als Anhaltspunkt der Link zum Umweltbundesamt, unbedingt Rücksprache mit der Behörde halten. https://bit.ly/2vDXrtT	
Amphibienwanderstrecken	KAGIS	Als Anhaltspunkt der Link zu KAGIS, unbedingt Rücksprache mit der Behörde halten. https://bit.ly/2Y8s5HN	



5.3. SIND SCHUTZVORSCHRIFTEN BERÜHRT?



ES GIBT IN ÖSTERREICH UNGEFÄHR 45.000 TIERARTEN UND ETWA 3.000 FARN- UND BLÜTENPFLANZEN, ZUSÄTZLICH SIND NOCH ZEHNTAUSENDE ARTEN VON PILZEN, NIEDEREN PFLANZEN UND EINZELLERN ZU VERZEICHNEN. GEMÄSS DER ROTEN LISTEN SIND IM LAND KÄRNTEN 27 PROZENT DER SÄUGETIERE, 27 PROZENT DER VÖGEL, 60 PROZENT DER REPTILIEN UND AMPHIBIEN UND FAST EIN DRITTEL ALLER PFLANZENARTEN GEFÄHRDET. WENN SIE NUNMEHR WISSEN MÜSSEN, OB IHR VORHABEN AUSWIRKUNGEN AUF SPEZIELLE ARTEN UND DEREN LEBENS-RÄUME HABEN KANN, SIND SIE AUF SPEZIALISTEN ANGEWIESEN, DIE DIE ARTEN KENNEN UND ETWAIGE AUSWIRKUNGEN BEURTEILEN KÖNNEN.

ÜBERSICHT:

- Schutzgebiete
- Vogelschutzrichtlinie
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
- Naturverträglichkeitsprüfung
- Kärntner Naturschutzgesetz
- Artenschutzverträglichkeitsprüfung
- Rote Listen
- Endemiten



SCHUTZGEBIETE

Eingriffe in Schutzgebiete, die letztlich Schutzziele bzw. den Schutzzweck des betroffenen Gebiets gefährden können, sind höchst problematisch und in der Regel nicht genehmigungsfähig. Dies betrifft alle rechtsverbindlichen Schutzgebiete wie Kernzonen der Nationalparks und Biosphärenparks, Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete. Auch die Aufhebung einer Schutzgebietsverordnung bzw. die Verkleinerung oder Verschiebung der Gebietsgrenzen eines verordneten Gebiets, um ein Vorhaben zu ermöglichen, sind aufgrund des Art. 11 des in Österreich rechtsverbindlichen Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention in der Regel nicht möglich.

Es gibt eine Reihe von unterschiedlichen Schutzgebieten. Im Kärnten Atlas sind die rechtlich relevanten Gebietskategorien dargestellt:

SCHUTZGEBIET UND GESETZ	
Naturschutzgebiet	§ 23 Kärntner Naturschutzgesetz
Natura-2000-Gebiete Europaschutzgebiet	§ 24a Kärntner Naturschutzgesetz
Landschaftsschutzgebiet	§ 25 Kärntner Naturschutzgesetz
Naturpark	§ 26 Kärntner Naturschutzgesetz
Nationalpark	Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz
Biosphärenpark	Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz
Ramsargebiet	Prädikat gemäß Ramsar- Konvention
Biogenetisches Reservat	Prädikat gemäß Europäischer Rat
Naturdenkmal	§ 28 Kärntner Naturschutzgesetz





VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ist eine Naturschutzrichtlinie der Europäischen Union, die insgesamt 181 vom Aussterben bedrohte Vogelarten schützt (vgl. Umweltbundesamt C 2019, o.S.). Befinden sich an dem Ort des Vorhabens Brutstätten und Lebensräume von geschützten Vogelarten, so bedarf dieses Vorhaben einer Ausnahmegenehmigung. Außerdem dürfen in der Brutzeit keine Baumaßnahmen in diesen sensiblen Lebensräumen durchgeführt werden.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RICHTLINIE)

Die FFH-Richtlinie ist eine Naturschutzrichtlinie der Europäischen Union und schützt bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume. Hauptziel der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ist der Aufbau des europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Mit dem Schutzgebietsnetz sollen die natürlichen Lebensräume Europas dauerhaft gesichert werden. Außerdem ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union ein Schwerpunkt der Richtlinien. Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der

Europäischen Union beinhaltet all jene Lebensräume (Natura 2000 bzw. Europaschutzgebiete), für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, und Gebiete, die von europäischer Bedeutung sind und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden können. Befinden sich Bauvorhaben in Lebensräumen, die in der FFH-Richtlinie angeführt sind, wird eine Ausnahmegenehmigung von der Behörde benötigt.

Der europaweite Artenschutz der VS-RL (Art. 5) und der FFH-RL (Art. 12), die in den § 17–19 und § 24a des K-NSG umgesetzt sind, beinhalten folgende Schutzbestimmungen:

- Verbot des Tötens oder Fangens von Individuen bzw. des Vernichtens von Pflanzen
- Verbot der Störung von Arten, insbesondere während der besonders sensiblen Phasen im Lebenszyklus
- Verbot der absichtlichen Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Eiern und Nestern aus der Natur
- Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Bei Vorhaben, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete bzw. Natura-2000-Gebiete haben, ist eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die auf sachkundiger Grundlage durch Fachleute prüft, ob Schutzgüter vom geplanten Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden.

Sie besteht aus folgenden vier Schritten:



BEI JA ERFOLGT DIE BEWILLIGUNG DES PROJEKTES.

BEI NEIN ERFOLGT KEINE BEWILLIGUNG.

Quelle: (verändert nach) ASFINAG Natura 2000 und die Naturverträglichkeitsprüfung in der Praxis der Bundesstraßenplanung in Österreich.





KÄRNTNER NATURSCHUTZGESETZ

Laut dem Kärntner Naturschutzgesetz sind verschiedene Biotope, wie Feuchtgebiete und trockene Lebensräume, geschützt. Bei Bauvorhaben in diesen Gebieten wird eine Ausnahmegenehmigung von der Behörde benötigt. Weitere Regelungen zu diesen Lebensräumen und deren Genehmigung finden Sie im Kärntner Naturschutzgesetz.

ARTENSCHUTZVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Bei Vorhaben, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die geschützten Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien haben, ist eine Artenschutzverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei prüft ein Experte oder eine Expertin auf fachlicher Grundlage, ob Schutzgüter vom geplanten Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden.



Die Artenschutzverträglichkeitsprüfung erfolgt in folgenden drei Schritten:

- Schritt 1: **Screening/Scoping**
Könnte es durch das geplante Projekt zur Erfüllung der o. g. Verbotstatbestände kommen?
- Schritt 2: **Prüfung von Alternativlösungen**
Existieren zumutbare Alternativen, die zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen führen?
- Schritt 3: **Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung**
 - a) Bleibt die Population der betroffenen Anhang I-, II- & IV-Art (FFH-RL) bzw. Anhang I-Art (VS-RL) in einem günstigen Erhaltungszustand?
 - b) Liegen zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses vor? (vgl. ASFINAG 2016, 113–119)


ROTE LISTEN FÜR TIER- UND PFLANZENARTEN SOWIE LEBENSÄUUME

Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise Lebensräuume, die bedroht und höchst schützenswert sind, werden in Roten Listen dargestellt. Befinden sich gefährdete Tier- und Pflanzenarten im Bereich des geplanten Bauvorhabens, müssen unbedingt Experten oder Sachverständige hinzugezogen werden. In nebenstehender Tabelle finden Sie die Roten Listen für Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräuume.

Allgemein gilt, sobald sich Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräuume, die in der FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie oder in einer Roten Liste ausgeschrieben sind, auf dem Bauvorhaben befinden, wird eine Ausnahmegenehmigung von der Behörde benötigt.

ENDEMITEN

Endemiten sind Tier- und Pflanzenarten, die nur über sehr kleine Verbreitungsgebiete verfügen und die sonst nirgendwo auf der Erde vorkommen. Endemiten haben meist einen sehr kleinen Lebensraum, daher ist jede Veränderung ausschlaggebend für die Population der Endemiten. Viele Endemiten können in den Roten Listen gefunden werden.

SCHUTZGUT	ROTE LISTE	LINK	QR CODE
Tier- und Pflanzenarten	IUCN Rote Listen International	https://bit.ly/2Rxndc0	
Tier- und Pflanzenarten	Rote Listen Österreich	https://bit.ly/2UZFboY	
Tier- und Pflanzenarten	Rote Listen Kärnten	https://bit.ly/2HdOE7p	
Lebensraum	IUCN Rote Listen International	https://bit.ly/2iR9Ncf	
Lebensraum	Rote Listen Österreich	https://bit.ly/2lTpPGx	
Lebensraum	Rote Listen Kärnten	https://bit.ly/2vHpetk	



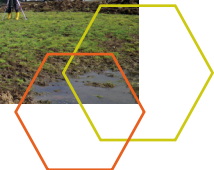
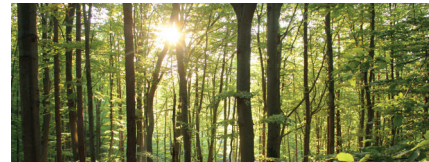
5.4. WERDEN DIE SCHUTZGÜTER BEEINTRÄCHTIGT?

FÜR DIE BEANTWORTUNG DIESER FRAGE SIND EXPERTINNEN/EXPERTEN UND GUTACHTER AM WORT. ES GILT, FÜR EINZELNE ARTEN UND LEBENSÄUEN ZU KLÄREN, OB UND WIE ERHEBLICH SICH DAS GEPLANTE VORHABEN AUF DIE SCHUTZGÜTER AUSWIRKEN KANN. DABEI IST DIE KONKRETE SITUATION VOR ORT EBENSO ZU BERÜCKSICHTIGEN WIE DIE FACHLITERATUR UND – INSBESONDERE IM FALL EUROPÄISCHER SCHUTZGÜTER – DIE ENTSPRECHENDE JUDIKATUR. HIER GIBT ES VERSCHIEDENE ERHALTUNGSZIELE UND SCHWELLENWERTE ZU BEACHTEN.



ÜBERSICHT:

- Schwellenwerte und Richtlinien
- Gutachten von Expertinnen und Experten



ERHALTUNGSZUSTAND UND RICHTLINIEN

Aus den Europäischen Schutzrichtlinien (FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie) ergeben sich Schwellenwerte für die einzelnen Schutzgüter. Hier werden die Gesamtpopulation und der Erhaltungszustand lokal und überregional aufgezeigt. Ebenso gibt es eine Gesamtbilanzierung des Schutzgutes und eine Beurteilung im Gesamtkontext. Auf diese Beurteilungen wird bei der Naturverträglichkeitsprüfung zurückgegriffen. Richtlinien und Managementpläne sollten Erhaltungszustand und Erhaltungsziele beinhalten. Für europäische Schutzgüter sind die Schwellenwerte über die folgenden QR-Codes verfügbar.



GUTACHTEN VON EXPERTINNEN UND EXPERTEN

Sie finden geeignete Expertinnen und Experten im Verzeichnis gerichtlich beideter Sachverständiger und in den Verzeichnissen der Ingenieurbüros sowie der Zivilingenieurbüros. Der Gutachter liefert eine evidenzbasierte, nachvollziehbare Bewertung des Vorhabens. Dazu benötigt der Gutachter eine ergebnisoffene Beauftragung und die vollständige Einsicht in die Planungsgrundlagen. Zu berücksichtigen ist der Zeitfaktor: Geländeerhebungen sind jahreszeitlich gebunden und können von Schutzgut zu Schutzgut unterschiedlich sein.

5.5. IST DAS VORHABEN BEWILLIGUNGSFÄHIG?

WIRD IN DEN GUTACHTEN DER NACHWEIS ERBRACHT, DASS DAS VORHABEN KEINE ERHEBLICHEN NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER ERWARTEN LÄSST, KANN DAS VORHABEN – UNTER UMSTÄNDEN UNTER AUFLAGEN – BEWILLIGT WERDEN. SIND NEGATIVE AUSWIRKUNGEN NICHT AUSZUSCHLIEßEN, IST DEM VORHABEN DIE BEWILLIGUNG ZU VERSAGEN. MÖGLICHERWEISE GIBT ES ABER EINE ALTERNATIVE PLANUNG. IN BESTIMMTEN FÄLLEN KANN DIE BEHÖRDE ZUDEM DEM ÖFFENTLICHEN INTERESSE „NATURSCHUTZ“ ANDERE ÖFFENTLICHE INTERESSEN GEGENÜBERSTELLEN UND EINE ABWÄGUNG VORNEHMEN.

ÜBERSICHT:

- Alternativlösung
- Abwägung öffentlicher Interessen
- Null-Variante



ALTERNATIVLÖSUNG

Schutzgüter können in manchen Fällen durch die Umplanung des Projektes geschont beziehungsweise weniger stark beeinträchtigt werden. Es gibt drei Arten von Alternativlösungen:

- Alternative Standorte
- Ausführungsalternativen
- Konzeptalternativen

(vgl. ASFINAG 2016, 113–119)

Bei Bauvorhaben kann es auch keine zumutbaren Alternativlösungen für den Konsenswerber geben. Das Vorhaben kann trotzdem einen positiven Bescheid von der Behörde bekommen, in diesem Fall muss der entstandene Schaden durch Ersatzlebensräume kompensiert werden (K-NSG 2002, § 12). Nähere Informationen zu den Themen Ersatzlebensraum und Ersatzzahlung befinden sich im Kapitel 5.6.





ABWÄGUNG ÖFFENTLICHEN INTERESSES

Naturschutz ist ein öffentliches Interesse. Diesem können andere öffentliche Interessen wie Sicherheit, Gesundheit oder wirtschaftliche Entwicklung gegenüberstehen. Die Behörde hat in manchen Fällen die Verpflichtung, die öffentlichen Interessen abzuwägen. Dies muss transparent und nachvollziehbar geschehen. In europäischen Verfahren gibt es dazu eine umfassende Rechtsprechung: „Die langfristigen Ziele zum Schutz der Biodiversität und zum Erhalt des Naturerbes müssen ebenfalls den langfristigen Zielen des Konsenswerbers gegenübergestellt werden. Kurzfristige wirtschaftliche Interessen überwiegen die Interessen des europäischen Naturschutzes grundsätzlich nicht.“ (ASFINAG 2016, 108) Eindeutige zwingende Gründe des öffentlichen Interesses: „Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit und maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt, wie z. B. im Hinblick auf die Ressourcen Wasser, Boden, Luft, Natur und natürlich im Besonderen auch der Schutz des Klimas, sind die wichtigsten öffentlichen Interessen, die in der FFH-RL ausdrücklich genannt sind.“ (ASFINAG 2016, 108)

Die Abwägung eines öffentlichen Interesses erfolgt durch die zuständigen Behörden. Die Umweltanwaltschaft (in Kärnten: der Naturschutzbeirat) kann gegen einen positiven Bescheid Beschwerde einlegen.

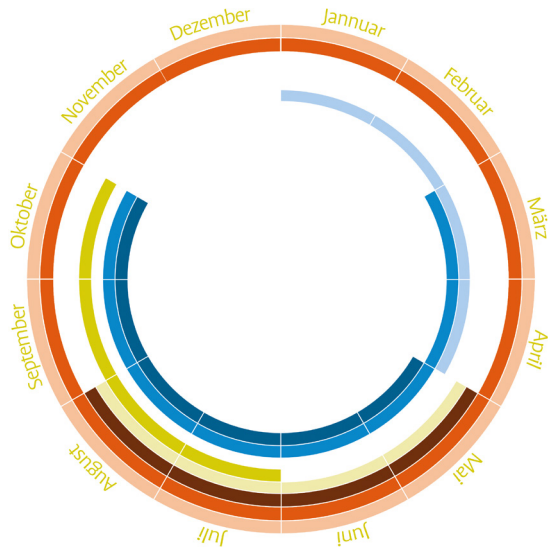
Der Naturschutzbeirat ist ein Kollektivorgan, in dem Kärntner Naturschutzorganisationen Sitz und Stimme haben. Die Geschäftsstelle des Naturschutzbeirates ist im Amt der Kärntner Landesregierung angesiedelt.

NULL-VARIANTE

Wenn das Vorhaben negative Auswirkungen auf relevante Schutzgüter hat, alternative Möglichkeiten nicht in Betracht kommen und das Projekt keine maßgeblichen anderen öffentlichen Interessen unterstützt, versagt die Behörde dem Vorhaben die Bewilligung. Sie stellt einen negativen Bescheid aus und das Bauvorhaben kann nicht durchgeführt werden.

PHÄNOLOGISCHER KALENDER

VIelfACH SIND NATURSCHUTZVERFAHREN AN JAHRESZEITEN GEBUNDEN. BESTIMMTE ORGANISMENGRUPPEN LASSEN SICH AUSSCHLIESSLICH ODER SCHWERPUNKTMÄSSIG ZU BESTIMMTEN JAHRESZEITEN BEOBACHTEN. DIE TABELLE ZEIGT DIES BEISPIELHAFT FÜR AUSGEWÄHLTE ARTENGRUPPEN. ENTSPRECHENDE ERHEBUNGEN SIND DAHER AN DEN JAHRESZEITEN AUSZURICHTEN. ZUSÄTZLICH SIND ERHEBUNGEN OFT WITTERUNGSABHÄNGIG. IN DEN HOCHLAGEN KÖNNEN SICH DIE ENTSPRECHENDEN ZEITRÄUME WEITER VERKÜRZEN BEZIEHUNGSWEISE AUCH VERSCHIEBEN.



In der Bauausführung sind die Laich- und Brutzeiten, Schon- und Setzzeiten ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen. Dies erfolgt meist in den Genehmigungsbescheiden.

- Säugetiere
- Vögel
- Schmetterlinge
- Biotope, Vegetation, Flora
- Pilze
- Amphibien, Frösche und Lurche
- Fische
- Reptilien





5.6. SIND VERBESSERUNGS-, ERSATZ- ODER AUSGLEICHSMASSNAHMEN MÖGLICH?

BEFINDEN SICH SCHUTZGÜTER, DIE DURCH DIE VERWIRKLICHUNG DES PROJEKTES NEGATIV BEEINFLUSST WERDEN, AUF DER FLÄCHE DES BAUVORHABENS, WIRD VON DER BEHÖRDE ENTSPRECHEND DEN GESETZLICHEN VORGABEN DIE SCHAFFUNG EINES ERSATZLEBENSRAUMES ODER SEKUNDÄR DIE ZAHLUNG EINES GELDBETRAGES VORGESCHRIEBEN.

ÜBERSICHT:

- ◊ Ersatzlebensraum
- ◊ Ersatzzahlung



ERSATZLEBENSRAUM

Wird durch „die bewilligte Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet, so ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes vorzuschreiben. Ein Ersatzlebensraum muss den durch das Bauvorhaben entstandenen Schaden durch die Erschaffung eines neuen Lebensraumes kompensieren.“ (K-NSG 2002, § 12) Im Zuge der Vorbereitung des Vorhabens ist eine möglichst frühzeitige Planung von Ersatzlebensräumen durch den Konsenswerber zu empfehlen.

Bevor ein Ersatzlebensraum eingerichtet wird, muss der Wert des Biotops erhoben werden. Es gibt in Österreich verschiedene Verfahren, um den Wert eines Biotopes zu erheben:

- Biotopwertverfahren. Die Bilanzierung von Eingriffen und Maßnahmen erfolgt anhand von „Wertpunkten“.
- Bewertungssystem mit Kompensationsfaktoren. Das Flächenausmaß von Kompensationsmaßnahmen wird durch die Multiplikation mit Faktoren ermittelt.
- Monetäre Bewertungssysteme. Die Kompensation erfolgt durch finanziellen Ausgleich (z. B. Herstellungskostenansatz). (Umweltanwaltschaften 2016, 15)

Über die Größe, Art und Ausmaß des Ersatzlebensraumes entscheidet die Behörde im Zuge der Bewilligung. Durch die

Erstellung eines Ersatzlebensraumes wird den beeinträchtigten Schutzgütern ein adäquater Ersatzlebensraum geboten. Die genauen Parameter für die Erstellung des Ersatzlebensraumes sind im Bescheid ersichtlich und sind vom Konsenswerber umzusetzen (K-NSG 2002, § 12).

In Kärnten ist eine Datenbank verfügbar, die alle bereits eingerichteten Ausgleichsflächen beinhaltet. Diese Datenbank ermöglicht einen guten Überblick über die bereits erstellten Maßnahmen.

ERSATZZAHLUNG

Ist die Einrichtung einer Ersatzfläche nicht möglich oder dem Konsenswerber nicht zuzumuten, muss der Konsenswerber eine Ersatzzahlung entrichten.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens entscheidet die Behörde darüber, ob eine Ersatzzahlung zulässig ist, sowie über ihre Höhe. Die Ersatzzahlungen gehen an das Land Kärnten und ermöglichen die Schaffung und Erhaltung von Ersatzlebensräumen.

Ersatzzahlungen werden im generellen über folgenden Schlüssel ermittelt:

bis 1.000 m ²	€ 23,62 / m ²
bis 5.000 m ²	€ 19,84 / m ²
bis 10.000 m ²	€ 17,24 / m ²
über 10.000 m ²	€ 17,01 / m ²

(AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG Abteilung 8 Umwelt, Energie und Naturschutz. Stand 2019)





5.7. IST EINE BESCHIEDGEMÄSSE UMSETZUNG ERFOLGT?

ÖKOLOGISCHE BAUAUFSICHT

Für die bescheidgemäße Umsetzung der Auflagen kann die Behörde eine ökologische Bauaufsicht bestellen. Diese überprüft und dokumentiert laufend die Baumaßnahmen („Bautagebuch“).

Es steht dem Konsenswerber auch frei, eine freiwillige ökologische Baubegleitung einzurichten. Diese unterstützt, begleitet und dokumentiert die naturschutzrelevanten Aktivitäten und die Auflagenumsetzung. Unbedingt sollten Bauaufsicht beziehungsweise Baubegleitung bereits vor Beginn der Bauarbeiten involviert werden. Eine frühzeitige Abstimmung spart Zeit und Kosten.

In Bescheiden gibt es in der Regel Auflagen, das sind bestimmte zusätzliche Vorschriften, die Bestandteile der Bewilligungen sind. Nähere Informationen über Auflagen finden Sie im Kapitel 5.

ABNAHMEPRÜFUNG

Nach der Fertigstellung des Bauvorhabens werden das Bauprojekt und der Ersatzlebensraum von der

Behörde abgenommen. Im Zuge dieser Abnahmeprüfung überprüft die Behörde, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht, und erlässt bei Übereinstimmung einen Abnahmebescheid (vgl. Umweltbundesamt D 2019, o.S.). Auch in Naturschutzverfahren ist eine Abnahmeprüfung durch die Behörde wünschenswert.

NACHFRIST ZUR VERBESSERUNG

Wurde das Projekt nicht bescheidgemäß umgesetzt, hat der Konsenswerber in einer Nachfrist die Möglichkeit, das Beanstandete zu verbessern.

NACHKONTROLLE

„Bei Vorhaben, für die ein UVP-Verfahren (nicht jedoch ein vereinfachtes Verfahren) durchgeführt wurde, ist 3 bis 5 Jahre nach Fertigstellung eine Nachkontrolle vorgesehen.“ (Umweltbundesamt D 2019, o.S.) Diese Nachkontrolle ist im Naturschutzverfahren nicht vorgesehen.

5.8. SIND SANKTIONEN ODER WIEDERHERSTELLUNGEN VERHÄNGT?

Im Zuge der Abnahme prüft die Behörde, ob bei dem Bauvorhaben und bei dem Ersatzlebensraum alle Auflagen und Maßnahmen umgesetzt wurden.

Wurden Auflagen nicht bescheidgemäß umgesetzt beziehungsweise wurde ohne Bewilligung/Ausnahmegenehmigung gebaut, wird die Behörde die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes vorschreiben und in letzter Konsequenz eine Sanktion erheben (Verwaltungsstrafe). Wurden im Zuge des Bauvorhabens („konsenslos“) geschützte Lebensräume zerstört, so hat die Behörde eine Wiederherstellung zu fordern. Zusätzlich zur Wiederherstellung wird auch eine Verwaltungsstrafe eingehoben. Die Umsetzung eines nicht genehmigten Vorhabens hat dieselbe Konsequenz, wenn sie (etwa durch eine Anzeige) aktenkundig wird.

6. TOOLS DER ZUKUNFT

Es gilt, im Auge zu behalten, dass eine Reihe von neuen Technologien und Methoden schrittweise in der Naturschutzpraxis Fuß fasst.

Drohnen erlauben es mittlerweile standardmäßig, Baufortschritt und Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren. Zu beachten ist allerdings, dass der Einsatz von Drohnen, insbesondere in naturräumlich sensiblen Gebieten, bewilligungspflichtig und an eine Reihe von Auflagen gebunden sein kann.

Genetische Verfahren (zum Beispiel Barcoding) erleichtern erheblich die sichere Ansprache von schwierigen Organismengruppen. Insbesondere Verfahren der Environmental DNA (eDNA) erlauben es, sehr kostengünstig eine Gesamtübersicht der vorkommenden Arten herzustellen. Es ist zu erwarten, dass diese Technologie Umwelt- und Naturschutzverfahren grundlegend verändern wird. Neue ökonomische Modelle erlauben es, die Leistungen von Ökosystemen zu quantifizieren; damit könnte in Zukunft auf eine neue Grundlage für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zurückgegriffen werden. Biodiversitäts-Indizes würden es jetzt schon ermöglichen, die Naturschutzauflagen für Betriebsgelände oder Abbaugelände effektiver und flexibler zu gestalten.

Nicht zuletzt gilt es auch, bestehende Instrumente (zum Beispiel Biotopkataster, Schwellenwerte etc.) am Stand zu halten und weiterzuentwickeln.



7. AUSBILDUNG NATURSCHUTZFACHKRAFT

FÜR UNTERNEHMEN, DIE SICH DES ÖFTEREN MIT NATURSCHUTZTHEMEN KONFRONTIERT SEHEN, STEHEN MITTLERWEILE NATURSCHUTZFACHKRÄFTE ZUR VERFÜGUNG. IN EINER ÖSTERREICHWEIT EINZIGARTIGEN AUSBILDUNG QUALIFIZIERT DIE FACHHOCHSCHULE KÄRNTEN PERSONEN IM BETRIEBS- UND BAUGESCHEHEN (Z. B. POLIERE, BAULEITER, BAUAUFSICHTEN) FÜR DIE ABWICKLUNG VON NATURSCHUTZAUFGABEN. IN DER AUSBILDUNG WIRD DAS PRAKTISCHE NATURSCHUTZWISSEN VERMITTELT, DAS UNTERNEHMEN IN DIE LAGE VERSETZT, NATURSCHUTZMASSNAHMEN KOSTENGÜNSTIG UND EFFEKTIV UMZUSETZEN.

An der Schnittstelle zwischen Naturschutz und Technik entwickeln sich zahlreiche neue Aufgaben- und Berufsfelder. Diese verlangen nach spezifischen Kompetenzen. Die Ausbildung zur zertifizierten Naturschutzfachkraft ist in Österreich einzigartig. Der Zertifikatslehrgang wird in Kooperation zwischen der Fachhochschule Kärnten und E.C.O. Institut für Ökologie angeboten. „Es ist erfreulich, dass durch diesen Lehrgang das Thema Naturschutz am Bau an der Fachhochschule Kärnten weiter ausgebaut und entwickelt wird“, so Martin Schneider (FH Kärnten), Lehrgangsleiter Naturschutzfachkraft.

Der Naturschutzfachkraft-Lehrgang beginnt im Oktober jedes

Jahres und dauert zwei Semester. Der Lehrgang ist berufsbegleitend in Form von Blockveranstaltungen organisiert. Das Zertifikat ist als Zusatzqualifikation zu einem bestehenden Berufsbild konzipiert. Die Ausbildung umfasst einen Einführungsteil (z. B. Naturschutzbiologie, Naturschutzaufgaben, Naturschutzrecht, Naturschutzberufe etc.), Gerätekunde und Technik (z. B. Fotofallen, Telemetrie, Drohnen, Bat-Detektor, Bodenbohrer, spezielle Hard- und Software etc.) sowie einen naturschutzpraktischen Hauptteil. Hier werden zentrale Kompetenzen outdoor am Objekt vermittelt und geübt. Der Lehrgang richtet sich an naturwissenschaftlich-technisch interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Bereich des angewandten Naturschutzes tätig sind oder sein möchten.

Nähere Informationen zu dem Zertifikatslehrgang Naturschutzfachkraft finden Sie unter folgendem Link:

<https://e-c-o.at/trainings.html>



8. LITERATUR UND WEITERFÜHRENDES

ONLINE-QUELLEN/LITERATUR

ASFINAG 2016: Natura 2000 & Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur. <https://www.asfinag.at/media/2118/natura-2000.pdf>

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 2008: Umweltverträglichkeitsprüfung – nachhaltig für Natur und Mensch. https://www.bmnt.gv.at/dam/jcr:95f0e05b-d420-4197-b31f-d3a34dbc0918/UmweltVertr%C3%A4glichkeitsPr%C3%BCfung_Druck%202008-06-18.pdf

TEEB DE – Naturkapital Deutschland 2012: Der Wert der Natur für Wirtschaft und Gesellschaft – eine Einführung. ifuplan, München; Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Leipzig; Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Jungmeier M., Schneider M. & Wiegele E. 2018: Ausbildung zur Naturschutzfachkraft – Dokumentation der Abschlussarbeiten 2018. Fachhochschule Kärnten, Feldkirchen.

Ukowitz M., Pichler-Koban C. 2018: Der Vertigo-Effekt: Institutionelle Dynamiken im Naturschutz. Metropolis.

Umweltanwaltschaften 2016: Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Studie im Auftrag der Umweltanwaltschaften Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich.

Umweltdachverband 2010: ISONatura – Qualität von Naturschutzverfahren. Wien.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 2019: Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Online unter: https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/AllgemeineszurUVP.html

Kärntner Naturschutzgesetz 2002. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000118>

Leitner et al. 2016: Lebensraumvernetzung Österreich. Grundlagen – Aktionsfelder – Zusammenarbeit. Online unter: http://www.lebensraumvernetzung.at/publikationen/LRV_Endbericht_Teil%201_web.pdf Umweltbundesamt.

Umweltbundesamt A 2019: Natura 2000. Online unter: http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/natura_2000/nvp/

Umweltbundesamt B 2019: FFH-Richtlinie. Online unter: http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/naturecht/eu_richtlinien/ffh_richtlinie/

Umweltbundesamt C 2019: Vogelschutzrichtlinie. Online unter: http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/naturecht/eu_richtlinien/vogelschutz_rl/

Umweltbundesamt D 2019: Verfahrensablauf. Online unter: <http://www.umweltbundesamt.at/verfahrensablauf/>



9. HILFREICHES

SÄMTLICHE GESETZESTEXTE ONLINE

Rechtsinformationssystem RIS:
www.ris.bka.gv.at

SACHVERSTÄNDIGENSUCHE

Liste der gerichtlich beeedeten Sachverständigen:
<https://bit.ly/2UYRGRC>

Liste der befugten Ingenieurbüros:
<https://bit.ly/2jk7TyC>

Liste der befugten Zivilingenieurbüros (ZT):
<https://www.ziviltechniker.at/Default.aspx>

BEHÖRDEN

Zuständige Bezirkshauptmannschaften
<https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke>

KÄRNTNER NATURSCHUTZBEIRAT (UMWELTANWALT):

<https://bit.ly/2JjkRwt>

AUSBILDUNG

FH-Ausbildung zur zertifizierten Naturschutzfachkraft:
<https://bit.ly/2Jdi9cZ>

10. DANK

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Diskussionsbeiträge von:

Christian Bellina (VUM), Klaus Bidovec (BH Klagenfurt Land), Alexander Bouvier (TIAG), Ulrike Eberhart (BH Feldkirchen), Bernhard Fheodoroff (AKLR), Marliese Fladnitzer-Ferlitsch (KWF), Manfred Freitag (Kelag), Elisabeth Furrer (WKO), Gerhard Genser (WKK), Doris Gitschthaler (Biologin), Susanne Glatz-Jorde (E.C.O.), Margot Gutschi (BH Wolfsberg), Siegfried Hebein (BH Hermagor), Heinz Hochsteiner (BH St.Veit), Erhard Juritsch (KWF), Natascha Karner (BH St.Veit), Christian Kau (AKLR), Hanns Kirchmeir (E.C.O.), Klaus Kleinegger (AKLR), Josef Knappinger (LWK), Albert Kreiner (AKLR), Johannes Leitner (BH Klagenfurt Land), Gerald Malle (Bird Life, NSB, NWV), Ulrike Mlekusch (Stadt Villach), Andreas Mitterer (BH Hermagor), Laura Neumann (Stadt Villach), Sigrid Panser (BH Spittal a.d. Drau), Werner Petutschnig (AKLR), Christina Pichler-Koban (ECO), Klaus Rapp (VUM), Petra Rodiga-Laßnig (KWF), Franz Schellander (LSP), Hans Schönegger (LSP), Udo Tarmann (LCA), Harald Tschabuschnig (AKLR), Robert Unglaub (ARCHI NOAH), Tatjana Weber (BH Völkermarkt).





KWF – KÄRNTNER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS FONDS

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Austria
+43-463 55 800 0
office@kwf.at

